



Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

Nr. 1176/2024

Motion von Matthias Probst, Stephan Iten und 7 Mitunterzeichnenden betreffend Umzonung eines Grünraums, inkl. Weg und Bach, entlang dem Katzenbach zwischen Köschenrütistrasse und Hertensteinstrasse in eine Zone für einen Park, Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

IDG-Status: öffentlich

Am 1. November 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Matthias Probst (Grüne), Stephan Iten (SVP) und 7 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2023/504, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert dem Gemeinderat eine BZO Revision vorzulegen, welche eine Umzonung für die Wiesen, den Weg und den Bach (SE3800, SE4532, SE4533, SE4534, SE4535, SE4536, SE5141, SE3348, SE5523, SE5736, SE5737, SE5920, SE938, SE1055, SE5921, SE5919, SE4576) entlang dem Katzenbach zwischen Köschenrütli- und Hertensteinstrasse in eine geeignete Zone für einen Park vorsieht.

Begründung:

Während in fast allen Stadtkreisen grosszügige Parkanlagen bestehen, sucht man in Seebach vergebens nach städtischen Grünanlagen ausserhalb des Freibads und des Friedhofs oder dem Wald. Zwar gibt es rund um den Katzenbach zwischen Hertensteinstrasse und Schaffhauserstrasse so etwas wie einen kleinen Grünkorridor, dieser ist jedoch sehr schmal und im Sommer übernutzt. Um Seebach in ein richtiges Stadtquartier zu verwandeln, wo man sich im Sommer draussen treffen kann, wo Kinder in der Nachbarschaft spielen und das Grün dominiert, ist es an der Zeit, einen richtigen Quartierpark mit grosszügigen Dimensionen zu erstellen.

Dafür eignet sich der Grünzug entlang dem Katzenbach hervorragend. Er besitzt nicht nur die Dimension die ein grosszügiger Stadtpark braucht, sondern weist auch die zentrale Lage auf, die man von einem Park erwarten dürfte. Mit dem GZ Seebach besteht am Ende des Parks bereits ein Magnet als Quartierzentrum, welches als Basis für die soziokulturelle Belebung des Park dienen kann. Die Scheune etwas bachaufwärts würde mitten im Park zu stehen kommen und sicherlich eine Rolle spielen (WC, Gemeinschaftsräume, Cafe, etc ...).

Damit Seebach seinem Namen gerecht wird, könnte entlang des Katzenbachs ein richtiger See entstehen. Da der Biber sowieso langsam bachaufwärts eine Terrassierung des Bachbetts auslösen wird, wäre es schön, wenn das innerhalb des Parks gleich als See angelegt werden könnte. Der dazu nötige Aushub, könnte als strukturbildendes Element etwas Abwechslung in die Landschaft bringen. Die Achsen entlang der abklassierten Birchstrasse könnten erweiterte Grünzungen des Parkes als Anschluss in die Quartiere sein.

Die Umzonung ist die Basis für eine kreative Parkgestaltung.

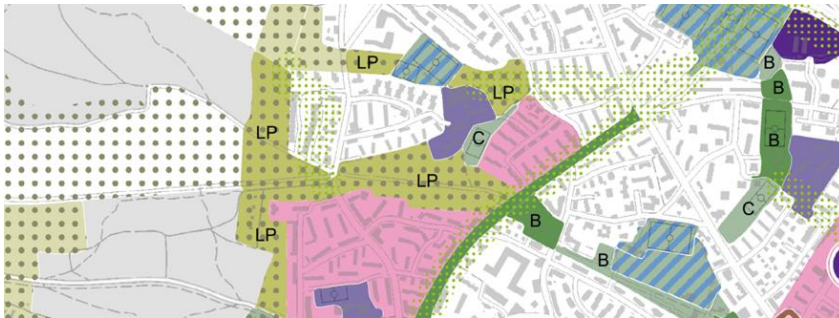
Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

2/3

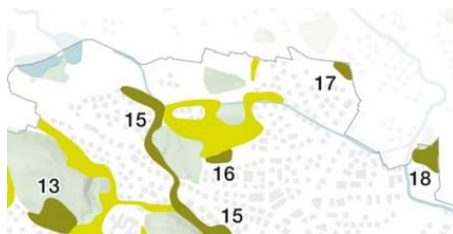
Das Anliegen, im Grünzug Katzenbach für das Quartier Seebach einen grösseren Park zu entwickeln, stimmt grundsätzlich mit den Zielen des Kommunalen Richtplans SLöBA überein. Berechnungen zur Versorgung mit multifunktionalen Quartierfreiräumen zeigen für Seebach einen Mangel auf, der insbesondere über das heute noch nicht ausgeschöpfte Potenzial der Freiräume am Siedlungsrand abgebaut werden kann.

Der Kommunale Richtplan SLöBA sieht im Grünzug Katzenbach zwischen Riedenholz / Schwandenholz bis zur Birchstrasse die Entwicklung eines «Landschaftlichen Parks» vor (Massnahmen 61, 62, 63). Dieser soll zwischen Birchstrasse und Hertensteinstrasse (GZ Seebach) durch eine intensiver nutzbare Parkanlage im Umfeld der Scheune ergänzt werden (Massnahme 67).



Konzeptionell sollen diese Abschnitte nach einer zusammenhängenden Logik entwickelt werden, doch bieten sich auf der Grundlage des «Regionalen Richtplans Siedlung und Landschaft» unterschiedliche planungsrechtliche Möglichkeiten.

Der «Regionale Richtplan Siedlung und Landschaft» ordnet den Perimeter der landschaftlichen Parks dem «Allgemeinen Erholungsgebiet» zu (Karte S. 74). Er legt hierzu fest: *«In den allgemeinen Erholungsgebieten steht die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Vordergrund. Sie werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Infrastrukturen für die Erholung beschränken sich auf Wege und punktuelle, einfach rückbaubare Erholungsangebote wie Sitzgelegenheiten, Feuerstellen und ähnliches.»*



Regionaler Richtplan Siedlung und Landschaft,
Textkarte S. 74.
Allgemeine Erholungsgebiete in gelbgrüner
Darstellung

Der Freiraumtyp «Landschaftlicher Park» entspricht diesen Vorgaben. Eine Umzonung in die Zone FP ist für die Umsetzung eines landschaftsbezogenen Erholungsangebots in diesem Bereich nicht erforderlich.

Für die Schaffung eines intensiver nutzbaren bzw. ausgestatteten Parks im Grünzugabschnitt östlich der Birchstrasse zeigt der Kommunale Richtplan die hierzu erforderliche Anpassung der Nutzungsordnung auf (Massnahmen 67). Die Umsetzung dieser Massnahme ist im Rahmen der BZO-Revision 2028 vorgesehen.



3/3

Damit soll der Grünzug Katzenbach eine breite Palette unterschiedlicher Erholungsangebote abbilden, die von der weitläufigen, naturnahen Parklandschaft bis zum intensiv bespielten Begegnungsort reicht.

Die Gestaltung der siedlungsnahen Parklandschaft ist koordiniert mit dem Projekt einer grosszügigen Renaturierung des Katzenbachs, das bereits am Start ist. Da der Katzenbachabschnitt im Bereich der Buchwiesen durch Bodennässe und häufige Hochwasserereignisse geprägt ist, ist im landschaftlichen Park die Gestaltung einer wassergeprägten Erholungslandschaft insbesondere an der Talsohle naheliegend. Die hydrologischen und technischen Voraussetzungen werden aktuell geprüft.

Die Arbeiten zur Umsetzung der verschiedenen Massnahmen im Bereich Grünzug Katzenbach sind im Gang. Eine Umzonung des von den Motionärinnen und Motionären angesprochenen Abschnitts ist nicht erforderlich. Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau und durch Zuschrift an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti